Hygieneanweisung für Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen

HTML-Verknüpfung: HTTP://HWUHB/SCRIPTS/RUNISA.DLL?IRIS1:LOGIN::JUMP,OHBGOTOID,1686

Ersteller:	Prüfer / MSB:	Prüfer/ IMS-Beauftragter:	Freigeber:
Dr. B. Post	W. Flick	J. Poth	Dr. O. Huschens
Datum	Datum	Datum	Datum

Druckdatum / PDF erstellt am 05.10.2018
Dies ist ein nicht registrierter Ausdruck! Er unterliegt keiner Revisionsverfolgung und könnte bereits ungültig sein!

1. ZIEL UND ZWECK 3

2. GELTUNGSBEREICH 3

3. VERANTWORTLICHKEITEN UND BEFUGNISSE 3

3.1. Vorgesetzte 3

3.2. Mitarbeiter 3

4. BESCHREIBUNG 3

5. DOKUMENTATION 4

6. MITGELTENDE UNTERLAGEN 5

7. ANHANG 5

1. Ziel und Zweck

Diese Anweisung dient der Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserhygiene bei Arbeiten in Anlagen der Wasserversorgung.

2. Geltungsbereich

Die Anweisung ist gültig für alle Mitarbeiter der Hessenwasser sowie sparten- und betriebsfremde Personen, die in Trinkwasserversorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Hessenwasser tätig werden.

3. Verantwortlichkeiten und Befugnisse

3.1. Vorgesetzte

Alle Vorgesetzten sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben dieser Anweisung. Sie informieren ihre Mitarbeiter und führen regelmäßige Unterweisungen zur Hygiene durch (Formblatt im Anhang).

Betriebsfremde Personen werden durch den jeweiligen Standort-verantwortlichen unterwiesen.

3.2. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Beachtung und Einhaltung dieser Anweisung.

4. Beschreibung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und muss bei der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung vor Verunreinigungen geschützt werden. Aus diesem Grund müssen Personen, die in Wasserversorgungs-anlagen tätig sind, folgende Hygienevorschriften beachten:

- Ein direkter Kontakt mit dem für den Verbraucher bestimmten Lebensmittel Trinkwasser muss vermieden werden. Die Aufenthaltszeit in Trinkwasser führenden Anlagen ist grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Das Betreten von Anlagen der Hessenwasser ist mit den zuständigen Mitarbeitern des Betriebs abzustimmen. Trinkwasserbehälter dürfen grundsätzlich nur von hygieneunterwiesenen Personen betreten werden.
- Auf persönliche Sauberkeit ist zu achten.
- Vor Arbeitsbeginn, nach Toilettengängen und nach Kontakt mit kontaminationsfähigen Stoffen (Lebensmittel, Schimmel, Schmiermittel ...) sind die Hände sorgfältig zu reinigen.
- Grundsätzlich ist auf eine saubere Arbeitskleidung zu achten. Bei Aufenthalt in Trinkwasser führenden Anlagenteilen (z. B. Behältern etc.) ist eine geeignete, saubere Arbeitskleidung zu tragen. Für einen kurzzeitigen

Aufenthalt, z. B. zum Zweck der Probennahme, ist das Tragen von Einwegschuhen oder hellen Gummistiefeln ausreichend, sofern nur die Schuhe in Kontakt mit den Anlagenteilen kommen. Diese Schuhe sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und vor Betreten der Anlagenteile zu desinfizieren (z. B. mit verdünnter Chlorbleichlauge (5%) für 20 bis 30 sec.).

- Essen, Trinken, der Konsum von Genuss- und Rauschmitteln (Rauchen, Schnupfen) oder freies Schnäuzen sind in unmittelbarer Nähe von offenen Wasserflächen (z. B. Behälterkammern) strikt verboten!
- Erkrankungen oder Dauerausscheidungen, die durch Erreger auf dem Wasserpfad übertragbar sind (z.B. Salmonellose, grippale Infekte), sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden; für diese Mitarbeiter besteht ein Zutrittsverbot für Anlagen mit offenen Wasserflächen.
- Eingebrachte Werkzeuge, Messgeräte oder Bauteile müssen sauber und partikelfrei sein. Sie sind vor dem Kontakt mit Trinkwasser oder mit Trinkwasser führenden Anlagenteilen zu desinfizieren (z. B. mit Chlorbleichlauge (5 %) oder mit Wasserstoffperoxid (1 - 3 %); anschließend spülen).
- Alle Arbeiten sind sauber durchzuführen. Bei der Entwicklung von Staub, Rauch oder der Freisetzung von Lösungsmitteldämpfen sind insbesondere offene Trinkwasserflächen durch geeignete Maßnahmen vor einer Kontamination zu schützen, z. B. durch Absaugungseinrichtungen, Folien, Trennwände. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Anlagenteile sorgfältig zu reinigen und ggf. zu desinfizieren (z. B. mit Chlorbleichlauge (5 %) oder mit Wasserstoffperoxid (1 - 3 %).
- Besondere Sorgfalt ist in der Nähe offener Wasserflächen zu üben. Nach dem Betreten und dem Verlassen der Anlagen sind die Türen, insbesondere Außentüren, sorgfältig zu schließen.
- Es ist auf alles zu achten, was die Trinkwasserqualität nachteilig beeinflussen kann. Diese Auffälligkeiten können beispielsweise sein: Verunreinigungen, Schleim, Schwimmstoffe, Schimmelbewuchs, Schmutzwasser, Tiere, defekte Luftfilter, offene Kammerfenster, offensichtlich problematische Verbindungen zu Trinkwasser führenden Anlagen, auffälliger Geruch usw.

Bei wahrgenommenen Auffälligkeiten sind die für den Betrieb der betroffenen Anlage zuständigen Mitarbeiter der Hessenwasser unverzüglich zu informieren.

5. Dokumentation

Die durchgeführte Unterweisung wird durch das Formblatt im Anhang dokumentiert und vom Unterweisenden im Original archiviert. Es wird empfohlen, den Mitarbeiter im Rahmen der Arbeitssicherheits-Unterweisung jährlich auf diese Hygienevorschriften hinzuweisen.

6. Mitgeltende Unterlagen

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV
HTTP://HWUHB/SCRIPTS/RUNISA.DLL?IRIS1:LOGIN::JUMP,OHBGOTOID,1667

DVGW Wasser-Information 51: Hygieneanweisung für Wasserwerks-angehörige
HTTP://HWUHB/SCRIPTS/RUNISA.DLL?IRIS1:LOGIN::JUMP,OHBGOTOID,177

7. Anhang

Unterweisung zur Hygiene bei Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen

Anhang / Formblatt:

Unterweisung zur Hygiene bei Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen

Folgende Hygienevorschriften sind zu beachten:

- Ein direkter Kontakt mit dem für den Verbraucher bestimmten Lebensmittel Trinkwasser muss vermieden werden. Die Aufenthaltszeit in Trinkwasser führenden Anlagen ist grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Das Betreten von Anlagen der Hessenwasser ist mit den zuständigen Mitarbeitern des Betriebs abzustimmen. Trinkwasserbehälter dürfen grundsätzlich nur von hygieneunterwiesenen Personen betreten werden.
- Auf persönliche Sauberkeit ist zu achten.
- Vor Arbeitsbeginn, nach Toilettengängen und nach Kontakt mit kontaminationsfähigen Stoffen (Lebensmittel, Schimmel, Schmiermittel ...) sind die Hände sorgfältig zu reinigen.
- Grundsätzlich ist auf eine saubere Arbeitskleidung zu achten. Bei Aufenthalt in Trinkwasser führenden Anlagenteilen (z.B. Behältern etc.) ist eine geeignete, saubere Arbeitskleidung zu tragen. Für einen kurzzeitigen Aufenthalt, z. B. zum Zweck der Probenahme, ist das Tragen von Einwegschuhen oder hellen Gummistiefeln ausreichend, sofern nur die Schuhe in Kontakt mit den Anlagenteilen kommen. Diese Schuhe sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und vor Betreten der Anlagenteile zu desinfizieren (z. B. mit verdünnter Chlorbleichlauge (5%) für 20 bis 30 sec.).
- Essen, Trinken, der Konsum von Genuss- und Rauschmitteln (Rauchen, Schnupfen) oder freies Schnäuzen sind in unmittelbarer Nähe von offenen Wasserflächen (z. B. Behälterkammern) strikt verboten!
- Erkrankungen oder Dauerausscheidungen, die durch Erreger auf dem Wasserpfad übertragbar sind (z.B. Salmonellose, grippale Infekte), sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden; für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht ein Zutrittsverbot für Anlagen mit offenen Wasserflächen.
- Eingebrachte Werkzeuge, Messgeräte oder Bauteile müssen sauber und partikelfrei sein. Sie sind vor dem Kontakt mit Trinkwasser oder mit Trinkwasser führenden Anlagenteilen zu desinfizieren (z. B. mit Chlorbleichlauge (5 %) oder mit Wasserstoffperoxid (1 - 3 %); anschließend spülen).
- Alle Arbeiten sind sauber durchzuführen. Bei der Entwicklung von Staub, Rauch oder der Freisetzung von Lösungsmitteldämpfen sind insbesondere offene Trinkwasserflächen durch geeignete Maßnahmen vor einer Kontamination zu schützen, z. B. durch Absaugungseinrichtungen, Folien, Trennwände. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Anlagenteile sorgfältig zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
- Besondere Sorgfalt ist in der Nähe offener Wasserflächen zu üben. Nach dem Betreten und dem Verlassen der Anlagen sind die Türen, insbesondere Außentüren, sorgfältig zu schließen.
- Es ist auf alles zu achten, was die Trinkwasserqualität nachteilig beeinflussen kann. Diese Auffälligkeiten können beispielsweise sein: Verunreinigungen, Schleim, Schwimmstoffe, Schimmelbewuchs, Schmutzwasser, Tiere, defekte Luftfilter, offene Kammerfenster, offensichtlich problematische Verbindungen zu Trinkwasser führenden Anlagen, auffälliger Geruch usw.

Bei wahrgenommenen Auffälligkeiten sind die Betriebskollegen unverzüglich zu informieren.

Datum, Name und Unterschrift der unterwiesenen Personen:

Datum, Name und Unterschrift des Unterweisenden:
